erfreulich. Es scheint uns indeß der Zweifel berechtigt, ob er dazu lediglich durch das allgemein menschliche Gefühl der Anhänglichkeit an die ehemalige Heimath bestimmt worden ist. Gmunden liegt nicht weit entfernt von verschiedenen Städten, die sich durch ihre kunstgewerblichen Leistungen auszeichnen und Hannover vielleicht darin übertreffen. Wenn der Herzog von Cumberland sich trotzdem seine Schloßeinrichtung einige hundert Meilen weit verschreibt, so scheint uns die Annahme gerechtfertigt, daß er dieses schwere Geldopfer nicht ohne einen Hintergedanken gebracht hat. Jedenfalls hat der Herzog nicht dem Handwerkerstande in der preußischen Provinz Hannover einen Verdienst zuwenden wollen, sondern er hat beabsichtigt, der Partei, von welcher er die Wiederherstellung des Königreichs Hannover erwartet, eine Aufmunterung durch klingende Münze zu geben. Nach dem Grundsatz Facta loquuntur scheinen uns die Bestellungen in Hannover für die Beurtheilung der Zukunftspläne des Herzogs bedeutungsvoller als die papiernen Verzichtleistungen auf den hannoverschen Thron. Es wird uns nicht Wunder nehmen, wenn der Herzog seine Bestellungen nächstens auf Braunschweig ausdehnt. Warum sollte er nicht auch dort den Weg politischer Propaganda betreten, von dem er sich für Hannover Erfolge verspricht?“

* Aus Hamburg kommt eine Nachricht, welche in Berliner Bundesrathskreisen mit Bedauern aufgenommen werden wird. Senator Dr. Schröder hat kürzlich aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung aus dem Senate erbeten und dieselbe jetzt unter besonders ehrenvoller Anerkennung seiner Thätigkeit erhalten. Länger als ein Jahrzehnt gehörte Schröder als stellvertretender Bevollmächtigter Hamburgs dem Bundesrathe an und in den Jahren 1871 und 1872 fungirte er als zweiter Vorsitzender der Commission für Rhederei-Entschädigungen. Seine umfassenden Kenntnisse, sein anspruchsloses Auftreten und seine liebenswürdige Persönlichkeit haben ihm im Bundesrathe viele Freunde verschafft und sichern ihm überall ein freundliches Gedenken.

* Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die verschiedenen Bestimmungen über den Gebrauch giftiger Farben durch die Reichsgesetzgebung einheitlich geregelt werden, nachdem es sich gezeigt, daß weder das über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen sprechende Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 noch die Verordnung vom 1. Mai 1882 die erforderliche Abhilfe gewährt haben. Die über die Verwendung giftiger Farben innerhalb des Reichsgebietes herrschende Unsicherheit gereicht aber den Verfertigern zu großem Nachtheil und schließt öfters die Mitbewerbung aus. Deshalb liegen auch aus den Kreisen der Sachverständigen bereits unmittelbare Anträge vor, denen beizutreten alle Handelskammern und Handelsvorstände ersucht werden sollen.

* * *

* Die österreichische Glattdeckcorvette „Aurora“, welche sich auf einer Instructionsreise in Südamerika aufhält, lief kürzlich in den Hafen von Bahia und wurde von der dort stationirenden deutschen Schiffsjungenbrigg „Nymphe“ mit der österreichischen Volkshymne empfangen. Es währte nicht lange, so lagen die Schiffe der befreundeten Nationen nebeneinander und nun richteten die Unterofficiere der „Nymphe“ an die Kameraden von der „Aurora“ die Einladung zu einem Picknick, das am folgenden Sonntag unter Genehmigung der beiderseitigen Commandanten denn auch auf dem Vorderschiff der „Nymphe“ stattfand. Später folgte ein ähnliches Fest auf der „Aurora“, bei welchem durch die Liebenswürdigkeit der österreichischen Officiere unsere Theerjacken mit echtem Schwechater Lagerbier bewirthet wurden, ein Genuß, der ihnen nicht allzu häufig geboten werden mag.

* Ueber italienische Colonialpolitik schreibt man der „Politischen Correspondenz“ aus Rom, 20. December: „Die Organe der Opposition suchen den Minister des Aeußern, Herrn Mancini, da die alten Vorwürfe nicht mehr verfangen wollen, nun von einer anderen Seite anzugreifen, indem sie die Anklage erheben, daß er verabsäumt habe, Italien einen Colonialbesitz zu sichern. So lange sich nun der Vorwurf dieser angeblichen Unterlassungssünde auf den Kreis tendenziöser Gegner des Ministers beschränkt, durfte man über denselben ruhig zur Tagesordnung übergehen; leider schließen sich aber der falschen Ansicht seit einiger Zeit auch Leute und Organe an, von denen man billig eine gerechtere und vernünftigere Beurtheilung der Verhältnisse erwarten dürfte. Gehört doch wahrlich sehr wenig dazu, um die Unhaltbarkeit dieser Anschauungsweise und die krankhafte Ungereimtheit jener Wünsche zu beweisen. — Ein Land kann und darf an die Erwerbung überseeischer Colonien gewiß blos dann denken, wenn die Production im eigenen Lande eine so reiche ist, daß die Landesbewohner für den Consum nicht genügen. In solchen Fällen mag es räthlich erscheinen, neuen Raum für die Entfaltung und Verwerthung der Ueberproduction zu schaffen; doch auch in diesem Falle könnte die Erwerbung von Colonien nur dann empfohlen werden, wenn sie ohne Widerstand und Gefahr vor äußeren Verwickelungen erfolgen könnte. Nun braucht man aber blos einen Blick auf die agrarischen, industriellen, sonstigen ökonomischen und socialpolitischen Verhältnisse Italiens zu werfen, um die Frage, ob Italien wirklich auf überseeischen Colonialbesitz angewiesen sei, entschieden und mit Nachdruck zu verneinen. So lange in einem Lande so ungeheure Strecken unbebauten Bodens vorhanden sind, so lange jährlich Tausende von Landleuten auswandern, weil sie im eigenen Lande keine Beschäftigung und kein Brod finden, so lange die Industrie noch so wenig ausgebildet ist und die im Lande erzeugten Producte dem eigenen Bedarfe und der Nachfrage Europas mehr als genügen, so lange der überseeische Handel noch in den Kinderschuhen steckt, wie in Italien, so lange ist das Haschen nach überseeischen Colonien unbegründet, ja geradezu kindisch. Auch drängt sich unmittelbar die Frage auf, ob etwa Italien über die Mittel verfügt, um eventuellen Colonialbesitz auch der Opposition einer oder der anderen Großmacht gegenüber zu erwerben und gegen einen etwaigen Angriff mit Erfolg zu vertheidigen. Ernstestes Nachdenken über die Folgen und die Gefahren, denen sich Italien aussetzen würde, wenn es dem Rufe nach Colonialbesitz sofort Folge geben wollte, dürfte wohl Diejenigen, welche Herrn Mancini einen Vorwurf daraus machen, daß er sich nicht in überseeische Abenteuer stürzt, eines Besseren belehren.“

* Die finanzielle Lage Norwegens kann, obschon die Zeiten ungünstig sind, im Großen und Ganzen als eine gute bezeichnet werden. Die Mehrzahl der in dem diesjährigen Budget figurirenden Einnahmeposten weist einen Zugang auf. Namentlich ist dies der Fall mit den Zolleinnahmen, bei denen ein Plus von ungefähr einer halben Million Kronen vorhanden war. Nur die Branntweinsteuer hat geringere Einnahmen ergeben, als man veranschlagt hatte, ein Resultat, das nicht unerfreulich genannt werden kann, da man von demselben auf die Besserung der Mäßigkeitszustände zu schließen berechtigt ist. Nach dem bisherigen Verlaufe der Dinge darf man auf einen Cassenüberschuß von reichlich 6 Millionen Kronen beim Jahresschluß rechnen.

* Vor einigen Tagen wußten die englischen Blätter zu melden, der Gouverneur von Natal habe im Auftrage der englischen Regierung durch das Kanonenboot Goshawk die englische Flagge in Fort Durnford in der Zulureserve, über welche England auch bisher schon eine schattenhafte Oberhoheit beanspruchte, aufhissen lassen. Kurz darauf hieß es, derselbe eifrige Gouverneur habe in St. Lucia-Bai die englische Flagge aufgepflanzt und für sein Vorgehen die Genehmigung der englischen Regierung nachgesucht. Inzwischen erfährt man aus der „Magdb. Ztg.“ und der „Weser-Ztg.“, daß Herr Lüderitz die St. Lucia-Bai bereits im November käuflich erworben hat. Der Reisende August Einwald aus Heidelberg, welcher schon in früheren Jahren zweimal Südafrika durchreist hatte, ging im Mai d. J. nach Pietermaritzburg in Natal und schrieb am 15. November aus Isiwamahlomo an der Nordostgrenze des Zululandes, 27¾° s. Br., daß er im Lande der Boeren wenig Entgegenkommen, vielmehr Hindernisse gefunden habe, daß es ihm aber, nachdem er dem Könige Dinizulu in Emwpati, 28° s. Br., mancherlei Geschenke gegeben — ein großes Musikwerk, Säbel, Gewehre, Decken, Spiegel, Bestecke, Toilettengegenstände, im Ganzen im Werth von 50 Lstrl. — und auch die Häuptlinge bedacht hatte, gelungen sei, die St. Lucia-Bai nebst 60,000 Acres Land für Lüderitz zu erwerben. Er beabsichtigte, nachdem die deutsche Flagge gehißt worden, seinen Weg weiter durch Amatonga zu verfolgen, und wollte nicht ruhen, bis die Handelslinie eröffnet sein würde bis nach Angra Pequena. Seine Gesundheit habe sehr gelitten und er sei sehr abgezehrt. (Wie es heißt, wird Herr Einwald zu seiner Erholung baldigst in Deutschland eintreffen.) Neuerdings ist nun Herr Lüderitz in den Besitz der Kaufverträge über die St. Lucia-Bai und das umliegende Gebiet gelangt. Die Urkunden darüber datiren vom November dieses Jahres. Die St. Lucia-Bai, der natürliche Hafen Zululands, liegt etwas südlich von dem 28. Grad südl. Breite und ist handelspolitisch von großer Wichtigkeit, da sie mit dem Seen- und Flußsystem, welches in ihr mündet, eine der besten Verbindungen der Boeren-Freistaaten Transvaal und Oranjefreistaat mit der Außenwelt darstellt. In dem neugegründeten kleinen Staatswesen, welches den amtlichen Titel „Neue Republik“ führt, hat hier in Zululand das unabhängige Boeren-Element Südafrikas seine Fühlhörner nach dem befruchtenden schiffetreibenden Meere ausgestreckt. Die wirthschaftliche und nationale Zukunft dieser Boerenstaaten beruht auf dem Besitz eines freien Zugangs zum Meere. Eben deshalb hat England keine diplomatischen Minengänge und keine Wühlarbeit gescheut, um den Boeren diesen Weg zum Meere abzuschneiden. John Bull will den Handel Transvaals zu dem weiten Umweg über die Capcolonie zwingen und zugleich Transvaal wirthschaftlich verkrüppeln und mürbe machen. Eine thatkräftige Erschließung der Hilfsquellen des Landes ist also nur von deutscher Seite zu erwarten. Lüderitz hat nun in richtiger Würdigung dieser Lage von Lüderitzhafen aus seine Sendboten zu gleicher Zeit nach der Kalahariwüste und nach St. Lucia-Bai entsandt, um Transvaal zugleich von Westen und Osten aus anzubohren. Kaum hatte der Gouverneur von Natal von dem glücklichen Erfolge Einwald's Wind bekommen, als er die englische Fahne in St. Lucia-Bai entfaltete. Man vermuthet, daß der Gouverneur nur beauftragt war, die englische Schutzherrschaft über die Zulureserve in aller Form auszusprechen und daß er seine Weisungen überschritten hat. Die englischen Blätter beobachten in dieser Beziehung ein räthselhaftes Stillschweigen. Jedenfalls würden wir Deutsche es als eine Handlung äußerster Mißgunst und Feindseligkeit auffassen, wenn England durch Aufhissung seiner Flagge einen Landstrich von der Colonisirung ausschließen wollte, dem deutscher Unternehmungsgeist bereits die Eigenthumsmarke aufgedrückt hat. Wir glauben nicht, daß der englischen Regierung in diesem Augenblicke viel daran gelegen ist, sich jenes Deutschland, welches die Schlüssel Egyptens in der Hand hat, zu entfremden, und geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Verhandlungen zwischen beiden Regierungen im Geiste der Versöhnlichkeit geführt werden.

* Im „Kurjer Warszawski“ war vor einiger Zeit in einem Briefe aus Fernando Po berichtet worden, daß eine von dem auf mehrere Jahre zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungsreisen beurlaubten russischen Marinelieutenant Scholz-Rogozinski (einem Polen) geführte Afrikaexpedition der Aufhissung der deutschen Flagge im Kamerungebiete Hindernisse in den Weg gelegt. Inzwischen hat der Führer dieser Expedition im „Kulisjanin“ einen aus Mandaleh, 25. September, datirten Bericht veröffentlicht, in welchem es heißt:

„Eben, da ich mich anschicke, meiner Vaterstadt einige Nachrichten von hier mitzutheilen, herrscht an der ganzen Küste von Biafra eine lebhafte Erregung. Die zu letzterem gehörigen Gebiete haben ihre Unabhängigkeit eingebüßt — die Sucht der einzelnen Mächte nach colonialen Erwerbungen hat sich bis hierher ausgedehnt — und zwar durch eine Macht, welche man hier am allerwenigsten erwartet hat, und welche den Ureinwohnern nicht weniger unsympathisch ist als uns. Ich selbst habe, durch die Umstände veranlaßt, in die Affaire thätig eingegriffen und möchte daher die Ereignisse ausführlich schildern. Schon seit längerer Zeit coursirten Gerüchte, daß Deutschland, welches an dem Fieber der Colonialpolitik immer stärker krankt, sich die Küste von Biafra als erstes Ameriostück auserlesen habe. Diese Gerüchte beunruhigten uns theils in Folge der natürlichen Abneigung gegen die unserem Volke so feindselige Nation, theils deswegen, weil die Deutschen uns hier, in der ihnen eigenen willkürlichen und rücksichtslosen Art zu handeln, viele Unbilden zugefügt haben. Unter Anderem zerstörten sie mein Schiff und waren beim Stehlen der Instrumente behilflich; sie ahnten nicht, daß für mich die Stunde der Revanche schlagen würde. Vor Kurzem nun erschien hier das deutsche Kanonenboot „Möwe“ mit Dr. Nachtigal an Bord, nahm das Gebiet des Kamerunflusses als erste Niederlassung des deutschen Reichs in Besitz, bald darauf auch Bimbia und schickte sich nunmehr an, auch das Kamerungebirge zu unterwerfen, einen Landstrich, in welchem bereits ausgedehnte Besitzungen unserer Nation liegen. Der Gedanke, daß die deutsche Flagge über unseren stolzen Bergen wehen würde, war mir unerträglich und ich sah ein, daß ich den deutschen Ankömmlingen entgegen handeln müsse. Ich beschloß, das Gebirge — in welchem wir mit der Zeit über die Bewohner großen Einfluß gewonnen haben — unter das Protectorat der e..n besten Nation zu stellen, welche ich würde herbeirufen können, nur um es vor den Deutschen zu sichern. Diese Nation waren die Engländer, deren Corvette „Opal“ ich auf der Rhede von Santa Isabella und Fernando Po antraf. Nachdem ich ihnen auseinandergesetzt, um was es sich handele, kehrte ich am 11. Juli auf jener Corvette nach Mandaleh zurück, wo ich den Commandanten Brook von der Nothwendigkeit eines Zusammengehens der Engländer mit uns zum Zwecke einer Vereitelung der deutschen Pläne überzeugte. Am 10. August kam von Bonny (Neu-Calabar), dem Sitze des englischen Residenten Hewett, das Kanonenboot „Forward“, welches über der Bucht von Ambos die englische Fahne entfaltete. Noch an demselben Tage gab ich die feierliche Erklärung ab, daß ich bereit sei, auch das Besitzthum unserer Station unter englisches Protectorat zu stellen, und verpflichtete mich zugleich, sämmtliche Häuptlinge der Küste längs des Kamerungebirges zur Annahme der englischen Oberhoheit zu bewegen, falls die Engländer mir das Kanonenboot zur Hilfe geben würden. Zu meiner großen Befriedigung hörte Herr Hewett auf meinen Rath, und wir fuhren nach Mandaleh. Glücklicherweise waren die Deutschen noch nicht da, doch war es, wie wir bald erfahren sollten, die höchste Zeit. Sofort am nächsten Tage versammelte ich die Häuptlinge unserer Besitzungen Lama und Molende, und es wurde in Gegenwart zahlreicher Zeugen der erste Tractat geschlossen und unterschrieben, einerseits durch den Commandanten des englischen Kanonenbootes, Furlonger, andererseits durch mich und die unter mir stehenden Häuptlinge. Kraft dieses Documentes ist das Land Bota, obwohl im Innern unter unserer Verwaltung und Jurisdiction stehend, äußerlich unter das Protectorat Englands getreten, welches ihm die Garantie für seine Unabhängigkeit (Integrität) bietet. Hierauf wurden die Anker gelichtet, und wir fuhren längs des Küstenstriches zwischen Ambos und Alt-Calabar, indem wir da, wo ich es für nöthig erachtete, anhielten. In wenigen Tagen sah ich das Werk vollendet; alle Häuptlinge nahmen das englische Protectorat an und unterschrieben den Vertrag; die Verträge waren geschlagen. Auf der Rückfahrt nach der Rhede von Ambos begegneten wir an dem Bargebirge Debundsha zwei Schiffen mit deutscher Flagge; jetzt erkannten die Engländer, wie groß die Eroberungslust an der Spree ist und daß einen Tag später Alles zu spät gewesen wäre. Gerade zur selben Zeit fragte mich einer der englischen Officiere nach dem Namen eines Berges, an welchem wir vorbeifuhren. „Wollen Sie „Mount Kraszewski“ notiren“, erwiderte ich lächelnd, indem ich den Umstand, daß der Berg noch keinen Namen hatte, benutzte. Als wir in die Bucht von Ambos zurückkehrten, herrschte dort überall große Erregung. Einer der Häuptlinge am Kamerunflusse hatte sich geweigert, die deutsche Oberhoheit anzuerkennen. Die Deutschen hatten ihn jedoch mit Gewalt mit ihrer Flagge beglückt, indem sie dieselbe vor seinem Hause aufhißten. Er aber beantwortete dies mit dem Niederreißen der Flagge, welche er in den Fluß warf, indem er dabei bekundete, daß das Land ihm gehöre, und daß eine Nation nur mit seiner Erlaubniß von demselben Besitz ergreifen könne. Von Seiten der deutschen Factoreien habe man aber so viel Unbilden und eine solch rohe Behandlung erfahren, daß man die deutsche Herrschaft um keinen Preis annehmen wolle. Ein Gefecht ereignete sich in Bimbia. Dr. Nachtigal hatte nämlich die Söhne jener Häuptlinge nach Hamburg geschickt, damit sie „des Deutschen Vaterlandes Macht“ kennen lernten. Auf dem Dampfer hatte man die schwarzen Fürstensöhne indeß so behandelt, daß die Armen entwichen, noch ehe sie nach Liberia kamen, indem sie die Mohrenlogik anwendeten: „Wenn man hier in der Heimath so mit uns umgeht, was wird man erst im eigenen Lande mit uns anfangen? . . .“

Unterzeichnet ist dieser Bericht, dessen Zeilen den intensivsten Deutschenhaß athmen, mit: Stephan Szolc-Rogozinski. — Auch hieraus geht deutlich hervor, welchen Schaden Deutschland von der langsamen Fahrt der „Möwe“ hatte.

* Bei der Besprechung der Uebereinkommen zwischen den verschiedenen Regierungen und der Internationalen Congogesellschaft wurde wiederholt auf den zugleich im voraus anerkannten künftigen Staat hingewiesen. Die Blätter erörtern jetzt die etwaige monarchische Form dieses Staates durch belgische Personalunion oder Secundogenitur. Solche Gerüchte sind nicht neu, wurden wegen der neutralen Besorgnisse gewisser belgischer Parteien von dort aus nicht gern besprochen und sind auch wohl jedenfalls verfrüht. Man wird vor Allem die förmliche Gründung des neuen Staates, der thatsächlich allerdings schon besteht, abwarten wollen. Im Uebrigen sollen mehrere Uebereinkommen wegen der Anerkennung, wenn nicht alle, im Eingange die abschließenden Souveraine erwähnen. Bezüglich der mit Oesterreich ausgetauschten Declarationen, welche Form jetzt von Wien aus officiös bestätigt wird, hört man noch, daß die einzelnen Bestimmungen, die bekanntlich, was den Inhalt angeht, großentheils mit den deutschen übereinstimmen, mit Zahlen versehene Paragraphen sein, also Artikeln gleichen sollen, was schon anderweit erwähnt wurde.

Der bulgarisch-serbische Conflict.

* Der auf der Balkan-Halbinsel zur Zeit bestehende russisch-österreichische Dualismus ist wenig geeignet, zur friedlichen Weiterentwickelung der dortigen Verhältnisse beizutragen. Diese Bemerkung bezieht sich ganz besonders auf Bulgarien und Serbien, welche Staaten zwei von einander völlig verschiedene Wege wandeln.

In Bulgarien besitzt nämlich Rußland eine starke politisch-militairische Stellung, und sein Einfluß ist dort der allein maßgebende, während in Serbien König Milan die Winke und Rathschläge der österreichischen Politik verfolgt und sich bestrebt, alle Verhältnisse des Landes in kürzester Zeit nach westeuropäischem Muster umzuschaffen. Diese politische Richtung und die daran geknüpften Bestrebungen des Königs Milan haben ihn aber mit einem großen Theile seines Volkes in Opposition gebracht, die sogar in der Timokgegend schon zu Aufstandsversuchen geführt hat. Seit dieser Zeit ist die Zahl der in Bulgarien befindlichen serbischen Flüchtlinge immer größer geworden, was seitens der serbischen Regierung der bulgarischen gegenüber wiederholt zu Beschwerden und Protesten geführt hat, die indeß in Sofia ablehnend beantwortet wurden.

Um die zwischen Serbien und Bulgarien schon vorhandenen Gegensätze noch mehr zu verschärfen, ist zu diesen im vergangenen Sommer auch noch der Bregowo-Grenzconflict hinzugekommen. Die bulgarische Regierung behauptet, daß ein gewisser Theil des bisher von Serbien besetzten Bregowo-Gebietes zu Bulgarien gehöre, wie dies aus alten Documenten und Landkarten ersichtlich sei. In Folge dessen hat Bulgarien die serbischen Behörden von dem zweifelhaften Grenzgebietstheile zum Rückzuge gezwungen und jenen militairisch besetzt. Dieser Vorgang hat im Sommer zum Abbruche der diplomatischen Beziehungen zwischen Serbien und Bulgarien, sowie zu einem ziemlich gereizten Notenwechsel zwischen beiden Regierungen geführt, ohne daß dadurch die Grenzfrage endgiltig gelöst worden wäre. Die diplomatischen Beziehungen wurden zwar bald wieder aufgenommen, aber der Grenzconflict schwebt noch bis heute.

Seit einigen Tagen ist nun derselbe in ein neues Stadium getreten, dessen Charakter aber kein allzu friedlicher ist. Oesterreichische und namentlich ungarische Blätter berichten nämlich, der in Sofia beglaubigte russische diplomatische Agent, Kojander, biete seinen ganzen Einfluß auf, um eine directe Verständigung zwischen Bulgarien und Serbien zu verhindern. Greifbare Thatsachen und Beweise liegen zwar für diese Behauptung keineswegs vor, aber das hindert gewisse Pester Blätter durchaus nicht, sich in den wunderlichsten Phantasien und Unwahrscheinlichkeiten zu ergehen, welche natürlich nur den sehr durchsichtigen Zweck verfolgen, jene Behauptung naive Politiker glauben zu machen, an denen es in Ungarn allerdings nicht fehlen mag.

In dieser Richtung leistet namentlich der „Pester Lloyd“ ganz Erstaunliches, dessen auswärtige magyarische Politik überhaupt sehr häufig zu großen Heiterkeitserfolgen Veranlassung giebt.

Für das genannte Blatt ist es nämlich bereits zweifellos, daß Herr Kojander, der russische Agent in Sofia, in dem bulgarisch-serbischen Grenzconflicte Politik „auf eigene Faust“ betreibt. Die ganze Sache, meint sehr tiefsinnig das deutsch geschriebene Organ des ungarischen Minister-Präsidenten, bedarf zwar allerdings noch der Aufklärung, aber sie rechtfertigt heute schon eine gewisse Controle. Es wäre nicht das erste Mal, daß ein russischer Agent sich von den Auffassungen seiner Regierung losgesagt und Politik auf eigene Faust gemacht hätte. Die langjährige Thätigkeit Ignatiew's am Bosporus hat nachwirkende Beispiele in dieser Richtung geschaffen. Sie hat ein politisches Streberthum in die russische Diplomatie, vornehmlich im Orient, eingeführt, das die Bande der Disciplin und Unterordnung doch recht bedenklich gelockert zu haben scheint. Diplomatische und Consular-Agenten dritten und vierten Ranges sind jeden Augenblick bereit, durch ihr Wirken den Beweis anzutreten, daß sie die politische Mission Rußlands tiefer erfaßt haben und von glühenderen patriotischen und nationalen Empfindungen durchdrungen sind als die Petersburger Regierung. Es ist allerdings ganz und gar Sache der letzteren, Ordnung in diesen politischen Guerillakrieg zu bringen. Allein auch anderwärts hat man Interesse daran, einem Zustande der Dinge ein Ende gemacht zu sehen, der unleugbar schon wiederholt mehr oder weniger grelle Gegensätze zwischen den officiellen Versicherungen der russischen Regierung und dem thatsächlichen Vorgehen ihrer Vertreter zum Ausdruck gebracht hat. Es bedarf kaum der Erläuterung, daß der gegenwärtige Stand der Dinge auf der Balkan-Halbinsel den Wünschen des russischen Chauvinismus keineswegs entspricht. Allen Jenen, welche von der Voraussetzung ausgehen, daß der Orient ausschließlich eine Domäne russischen Machteinflusses sei, muß der gegenwärtige Stand der Dinge als ein unerträglicher erscheinen. Abgesehen von Serbien, das in ein näheres Verhältniß zu Oesterreich-Ungarn getreten ist, sind selbst in Bulgarien die Tendenzen politischer Emancipation von Rußland sehr erkennbar hervorgetreten. Vielleicht sind die Anklagen, die in der russischen Presse gegen den Fürsten Alexander vorgebracht werden, vornehmlich auf die Voraussetzung zurückzuführen, daß er jenen Emancipations-Tendenzen nicht kräftig genug entgegengetreten sei. Von vornherein waren ja seine Functionen nur als die eines russischen Statthalters gedacht. Allein Fürst Alexander ist wirklich nicht Schuld daran, wenn das bulgarische Selbstgefühl mehr und mehr in die Halme geschossen ist. Ein von Jahrhunderte langem Drucke befreites Volk wird immer instinctmäßig nach den Mitteln seiner Selbstbestimmung und Selbstverwaltung greifen. Die Episode der russischen Generalsverwaltung hat dargethan, daß das bulgarische Volk seine Befreiung nicht so verstanden hat, daß es für die türkische Herrschaft einfach die russische einzutauschen habe. Ein Mißtrauen war rege geworden, welches doch nicht ganz ohne politische Folgen blieb. Jedenfalls aber war es doch weit mehr als irgend ein Ränkespiel des Fürsten Alexander, die Haltung der russischen Generale, die Thätigkeit Sobolew's und Kaulbars', welches den Eindruck im bulgarischen Volke hervorrief, es handle sich um ein System der russischen Bevormundung, das einem Systeme allmäliger moralischer Unterjochung sehr nahe kam.

Das Eingreifen Kojander's, orakelt das ungarische Blatt weiter, soll offenbar von der warmen Anwaltschaft der bulgarischen Interessen von Seite Rußlands Zeugniß geben. Bulgarien muß in dem Streite Recht behalten, nicht weil es wirklich Recht hat, sondern weil es der Schützling des nordischen Reiches ist. Vielleicht auch, weil dadurch Serbien geschädigt wird, das durch seine Loslösung von den panslawistischen Tendenzen die Gunst des russischen Agenten verwirkt hat. Allein es ist nicht anzunehmen, daß eine derartige Einflußnahme mehr den Absichten des Petersburger Cabinets entspräche. Darüber kann ja doch nach allen officiellen Erklärungen kaum ein Zweifel bestehen, daß die Regierung Kaiser Alexander's die Aufrechterhaltung des Status quo auf der Balkan-Halbinsel loyal und vorbehaltlos acceptirt hat, und daß sie entschlossen ist, sich den Bemühungen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands zur Abwehr aller Gefahren der Friedensstörung und zur moralischen Pacification des Orients möglichst anzuschließen. Daß aber dies Ziel schwerlich erreicht werden kann, wenn russische Functionaire den populären Leidenschaften des bulgarischen Volkes schmeicheln und dessen begehrliche und selbstsüchtige Regungen nicht zur Ruhe kommen lassen, wird nicht wohl bestritten werden können. Es ist doch etwas auffallend, daß gerade jetzt wieder von türkischen Greuelthaten in Macedonien die Rede ist. Die Thatsachen, die man vorgebracht hat, sind vollkommen unerwiesen geblieben. Aber es ist bezeichnend, daß das alte Rüstzeug der politischen Agitation hervorgeholt wird. Die Geister sollen nicht zur Ruhe kommen, es sollen ihnen nach allen Richtungen hin wieder neue Ziele ungestümen Vorwärtsdrängens und einer Erschütterung der bestehenden Verhältnisse angewiesen werden.

Wie man sieht, holt da das ungarische Blatt sehr weit aus und schwatzt eine Menge Zeug, das gar nicht zur bulgarisch-serbischen Grenzfrage gehört. Die Behauptung, der russische diplomatische Agent in Sofia betreibe Politik „auf eigene Faust“, ist für alle Diejenigen, welche die musterhafte Disciplin und Unterordnung der russischen Botschafter, Gesandten und Agenten nur einigermaßen kennen, einfach Nonsens. Das erwähnte Pester Blatt verfolgt keinen anderen Zweck, als wieder einmal Rußland zu verdächtigen, mit dem bekanntlich der magyarische Größenwahn stets auf gespanntem Fuße steht. Das ist ganz besonders seit 1848/49 der Fall, wo ja Rußland dem magyarischen Revolutionsschwindel ein gründliches Ende bereitet hat.

Was schließlich den bulgarisch-serbischen Conflict betrifft, so wird man zur Beurtheilung seines Standes und Verlaufes wohl vorerst das Hervortreten zweifelloser Thatsachen und Hinweise abwarten müssen. Irgend eine weitergreifende Gefahr ist aber in dem ganzen Conflicte keineswegs vorhanden.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Einen seltenen Fall des Vergehens des §. 222 Str.-G.-B. — fahrlässige Tödtung unter Verletzung einer Gewerbspflicht — behandelt das Urtheil des R.-G., I. Strafs., vom 3. Juli d. J. in der Strafsache wider den practischen Arzt Dr. R. zu K., welcher vom Landgericht aus obiger Strafbestimmung zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt war. Als Thatbestand war Folgendes festgestellt. Am 5. April 1884 ist dem Dienstknecht Joseph Harrer in D. durch einen Messerstich in die Brust eine sich bis in die Lunge erstreckende Wunde beigebracht worden. Am 30. April 1884 ist der Tod des Verletzten eingetreten. Der letztere ist in der ersten Zeit nach der Verwundung von dem Angeklagten ärztlich behandelt worden. Das Landgericht hat nun Folgendes als erwiesen erachtet: Der Tod des p. Harrer sei eine Folge der mangelhaften Behandlung durch den Angeklagten, insbesondere der Nichtbeachtung des sogenannten antiseptischen Verfahrens gewesen; der Angeklagte sei mit großer, geradezu ausgedrückt, Sorglosigkeit zu Werke gegangen, es müsse ihm insbesondere zum Vorwurfe gemacht werden, daß er den ersten richtigen Angriff versäumt und dem weiterhin, wie später, den sogenannten antiseptischen Verband, insbesondere den hermetischen Verschluß der Wunde durch die blutige Naht unterlassen und dadurch dem fortwährenden Zutritt der atmosphärischen Luft und der darin enthaltenen schädlichen Körper Gelegenheit gegeben habe. Der Verletzte sei an septischer Blutzersetzung gestorben. Dieser Zustand sei hervorgerufen worden durch eine Brustfellentzündung, Zersetzung des im Brustraume angesammelten Blutergusses, Absonderung dünnen Eiters aus der äußeren und aus der Lungenwunde und durch das Gelangen von Fäulnißproducten aus dem zersetzten Blut und Eiter in die Blutbahn. Daß aber die oben erwähnten, die Pyämie als letzte Todesursache nach sich ziehenden Schädlichkeiten entstanden, sei dem Angeklagten zur Last zu legen, das Versäumniß desselben habe die oben berührten Krankheitserscheinungen und den Tod des Joseph Harrer zur Folge gehabt. Das antiseptische Verfahren gelte als ein durch Erfahrung erprobtes Axiom der neueren ärztlichen Wissenschaft, als eine anerkannte, mit Grund nicht zu bestreitende Regel der Heilkunde. Der ausübende Arzt müsse sich soweit auf der Höhe der Wissenschaft erhalten, daß er von Regeln der fraglichen Art genaue Kenntniß erlange, und solche beobachten. Unterlasse er Dieses, wie hier der Fall, so müsse ihm Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Uebrigens unterliege es auch keinem Zweifel, daß der Angeklagte als Arzt bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit habe erkennen müssen, daß das von ihm beobachtete Verfahren den Tod des Joseph Harrer zur Folge haben könne. Unter diesen Verhältnissen erscheine als festgestellt, daß Dr. R. den Tod des p. Harrer durch Fahrlässigkeit verursacht habe.

Die Revision des Angeklagten macht geltend, es fehle der Causalzusammenhang zwischen der dem Angeklagten zur Last gelegten ärztlichen Behandlung und dem Tode des Joseph Harrer, insofern nicht feststehe, daß durch die Anwendung des modernen Verbandes das Empyem unschädlich gemacht worden wäre; es sei vielmehr zweifellos, daß das in Folge der Lungenverletzung in die Brusthöhle ausgetretene Blut und sonstige Flüssigkeit durch keine Art des Verbandes unschädlich hätten gemacht werden können, und daß schließlich trotz aller Bemühungen des Arztes der Tod habe herbeigeführt werden müssen.

Das R.-G. hat die Revision verworfen, da thatsächlich festgestellt ist, daß der Tod durch die vom Landgericht bezeichneten, durch die fehlerhafte ärztliche Behandlung von Seiten des Angeklagten hervorgerufenen Schädlichkeiten, welche die tödtliche Pyämie herbeiführten, verursacht worden ist. Es führt weiter fort: Durch den Umstand, daß hinsichtlich des tödtlichen Ausganges nicht ausschließlich die Handlungen des Angeklagten, beziehungsweise die Unterlassung derjenigen Handlungen, zu deren Vornahme er während der von ihm übernommenen Behandlung des Verletzten als Arzt rechtlich verpflichtet gewesen, wirksam waren, daß vielmehr noch andere Factoren, wie namentlich schon die Verwundung an sich und ihre unmittelbare Folge, der Bluterguß in die Brusthöhle, mitwirksam gewesen sind, wird der objective Causalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und dem Tode des Joseph Harrer nicht aufgehoben. Aus demselben Grunde können auch diejenigen Ausführungen der Revisionsschrift, durch welche auf den Einfluß weiterer Schädlichkeiten, insbesondere auf das unzweckmäßige Verhalten des Verletzten, den in der Folge vorgenommenen Transport des Verletzten rc., hingewiesen werden, einen Erfolg nicht haben. Was sodann die subjective Seite, die fahrlässige Verschuldung des Angeklagten anbelangt, so wird in der Revisionsschrift behauptet, eine solche Verschuldung könne daraus nicht hergeleitet werden, daß der Angeklagte die von ihm erlernte und in langjähriger Praxis erprobte Heilmethode angewendet, dagegen von der Antiseptik, welche eine noch im Stadium der Experimente befindliche Erfindung der Neuzeit sei, keinen Gebrauch gemacht habe. Allein auch diesem Vorbringen kann eine Folge nicht gegeben werden. Denn die Entscheidung darüber, ob das von dem Angeklagten angewendete Heilverfahren ein fehlerhaftes war, ob er insbesondere durch die Unterlassung der Anwendung der Antiseptik die ihm als Arzt nach den concreten Umständen obliegenden Pflichten verletzt hat, fällt in das Gebiet der der Revision nicht zugänglichen thatsächlichen Beurtheilung. Das Landgericht hat übrigens als erwiesen angenommen, daß die Antiseptik sich nicht mehr im Stadium der Experimente befinde, sondern eine mit Grund nicht mehr zu bestreitende Regel der Heilkunde sei. Hierbei kann es unterlassen werden, die ausgesprochene Ansicht, der ausübende Arzt müsse sich soweit auf der Höhe der Wissenschaft erhalten, daß er von Regeln der fraglichen Art genaue Kenntniß erlange, und er müsse die Regeln beobachten, unterlasse er Dies, so müsse ihm Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, einer näheren Prüfung zu unterziehen; denn das Landgericht hat die Annahme fahrlässiger Verschuldung des Angeklagten jedenfalls nicht ausschließlich auf diesen all-